

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3435

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/8423

Genehmigung von Tierhaltungsanlagen – Folgen der BauGB-Novelle im Jahr 2013

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („BauGB - Novelle 2013“), verkündet am 20.6.2013, enthält u.a. zur privilegierten Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB neue, die Größe der Anlagen einschränkende Regelungen. Hiernach sind im Außenbereich nur noch gewerbliche Tierhaltungsanlagen privilegiert zulässig, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, standortbezogenen Vorprüfung oder allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG besteht. Für nicht privilegierte Vorhaben ist nun ein Bebauungsplan erforderlich.

1. Wie viele und welche beantragten gewerblichen Tierhaltungsanlagen (Errichtung, Änderung oder Erweiterung) in Brandenburg fielen seit Inkrafttreten der BauGB-Novelle nicht mehr unter die Privilegierung im Außenbereich (bitte nach Tierarten sortieren und jeweils Anzahl der Tierplätze, Ort und zuständige Gemeinde mit angeben)?
2. Für welche dieser beantragten gewerblichen nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen wurde ein Bebauungsplan aufgestellt? Welche Anlagen wurden schließlich auch genehmigt bzw. welche aus welchen Gründen nicht genehmigt? Bei welchen Anlagen steht eine Genehmigung noch aus? (bitte tabellarisch auflisten)
3. Welchen Anteil an allen beantragten Tierhaltungsanlagen haben seit Inkrafttreten des novellierten Baugesetzbuches in Brandenburg:
 - a) Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen,
 - b) Gewerbliche Tierhaltungsanlagen mit Privilegierung im Außenbereich,
 - c) Gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne Privilegierung im Außenbereich?

zu Fragen 1 bis 3: Seit dem Inkrafttreten der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurden 38 Neugenehmigungen und 46 Änderungsgenehmigungen beantragt. Angaben zur planungsrechtlichen Einordnung der betreffenden Anlagen können nicht gemacht werden, da Daten über die planungsrechtliche Einordnung von Anlagen im Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A) nicht erfasst werden.

4. Wie bewertet die Landesregierung insbesondere den Umstand, dass landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen unabhängig von ihrer Größe weiterhin im Außenbereich privilegiert sind?

zu Frage 4: Die Landesregierung betrachtet eine flächengebundene Tierhaltung als einen wichtigen Wirtschaftszweig der Landwirtschaft. Bei einer flächengebundenen Tierhaltung stehen auf betrieblicher Ebene Anbauflächen und Tierplatzzahlen so im Verhältnis, dass die organischen Düngemittel zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eingesetzt werden, ohne die Umwelt zu belasten. Die investive Förderung mit öffentlichen Mitteln beschränkt sich auf Anlagen in Betrieben, die diese Voraussetzung erfüllen. Aufgrund der Agrarstruktur des Landes Brandenburg und des insgesamt sehr niedrigen Tierbesatzes wird von der Landesregierung eine größenabhängige Einschränkung der Privilegierung im Außenbereich nicht für erforderlich erachtet.

5. Wie bewertet die Landesregierung die in 2013 erfolgte Änderung im Baugesetzbuch und die Auswirkungen für das Land Brandenburg?

zu Frage 5: Die Entfall der Privilegierung der Betriebe nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB wurde von der Landesregierung nicht mitgetragen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis aus der Praxis in Brandenburg gesehen wurde und wird.

Mit der Baurechtsnovelle wurden gewerbliche Tierhaltungsanlagen, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung unterliegen, in § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB von der Privilegierung im Außenbereich ausgenommen. Damit bedürfen auch Erweiterungs- und Änderungsvorhaben eines Bebauungsplans. Lehnt die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans ab, so kann eine erforderliche und sinnvolle Anpassung des Betriebs nicht erfolgen. Der Betrieb ist damit in seinem Bestand festgeschrieben.

6. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitigen Möglichkeiten der kommunalen Mitbestimmung, der Bürgerinformation und -beteiligung bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen? Wie bewertet sie die Änderungen durch die Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2013?

zu Frage 6: Die Palette der Beteiligungsmöglichkeiten nach dem BauGB ist sehr weitgefächert. Neben den formell vorgeschriebenen Beteiligungsschritten besteht für die Gemeinde die Option, die Bürger über vielfältige informelle Beteiligungsformen (Bürgeranhörung, Planungswerkstätten, Planspiele etc.) in den Planungsprozess zu involvieren. Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde die Beteiligung im Internet ergänzt.

7. In welcher Form hat die Landesregierung die Kommunen über die Änderungen im Baugesetzbuch, die Folgen für die Genehmigung von nicht mehr privilegierten Tierhaltungsanlagen und die kommunalen Mitbestimmungsmöglichkeiten informiert?

zu Frage 7: Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) hat auf seinen regelmäßig stattfindenden Planungsamtsleitertagungen und auf seiner Internetseite unmittelbar nach in Kraft treten des Gesetzes über die neue Rechtslage informiert. Darüber hinaus wurden die Gemeinden mit dem Runderlass 1/2015 (Amtsblatt Nr.11 v. 25.03.2015) über die Anwendung des § 35 Absatz 1 Nummer. 4 in Kenntnis gesetzt.

8. Wie setzt die Landesregierung die Forderung des Landtagsbeschlusses 6/3855-B, die Stärkung kommunaler Einflussmöglichkeiten, die Bürgerinformation und -beteiligung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen zu prüfen, um? Welche Maßnahmen sind noch bis wann geplant?

zu Frage 8: Das MIL hat am 25.10.2017 auf der Planungsamtsleitersitzung die Leiter der Planungsämter der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte über die informellen Beteiligungsinstrumente unterrichtet, mit der Bitte darüber auch die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren. Das MLUL hat parallel dazu über die informellen Beteiligungsinstrumente auf seinem Beratertag informiert.

Das MIL plant darüber hinaus einen Workshop zu diesen Beteiligungsinstrumenten mit der Vorstellung von „Best Practice Beispielen“. Das MIL erarbeitet parallel eine Arbeitshilfe zum „Bauen und Planen im Außenbereich“ in der die rechtlichen Anforderungen und Beteiligungsprozesse auch anhand von Beispielen erläutert werden.

9. Sind Gemeinden verpflichtet, per Bebauungsplan Flächen für gewerbliche nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen vorzusehen?

zu Frage 9: Nein.

10. Sind der Landesregierung in Brandenburg Beispiele bekannt, in denen trotz Bedarf aus berechtigten Gründen keine Flächen für die Tierhaltung per Bebauungsplan ausgewiesen werden konnten? Wenn ja, um welche Gemeinden handelt es sich und was waren die jeweils ausschlagenden Gründe?

zu Frage 10: Siehe Antwort auf Fragen 1 bis 3.

11. Welche weiteren Möglichkeiten gibt es derzeit, die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen raumplanerisch zu steuern? Ab wann gelten Tierhaltungsanlagen als raumbedeutsam und welche planerischen Auswirkungen hat dies?

zu Frage 11: Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und die Regionalpläne enthalten keine speziellen Vorgaben für Tierhaltungsanlagen. Bei der Beurteilung von raumbedeutsamen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind Zielfestlegungen der jeweiligen Raumordnungspläne zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes zu beachten.

Raubedeutsam sind Tierhaltungsanlagen insbesondere dann, wenn durch diese Vorhaben nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Im LEP B-B ist ein Freiraumverbund festgelegt, in dem raumbedeutsame gewerblich-industrielle Vorhaben, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen sind. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 konkretisiert diese Regelung in „Vorranggebieten Freiraum“. Der 2. Entwurf des LEP HR sieht eine entsprechende Regelung vor und benennt dazu in der Begründung ausdrücklich gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 201 BauGB sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig und gemäß LEP B-B, Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sowie dem 2. Entwurf des LEP HR auch bei einer Lage im Freiraumverbund regelmäßig mit dem raumordnerischen Ziel der Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes vereinbar.

12. Werden sich mit der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans diesbezüglich Änderungen u. a. für die Regionalplanung ergeben?

zu Frage 12: Für die Beurteilung von Tierhaltungsanlagen ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.